

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei, 20 Stadtkämmerei Gz.: 20-5-963.11-ho/ma		21/009/04		27.04.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	11.05.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	20.05.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer				
Bezugsdrucksache 21/140/01				

Beschlussvorschlag

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt angepasst:

Grundsteuer B	von 400 %	auf 500 %	ab dem 01.01.2021
Gewerbesteuer	von 380 %	auf 410 %	ab dem 01.01.2021

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2021 u. ff.	THH_6110-AF Grundsteuer B	5.000.000		Mehreinnahmen	
2021 u. ff.	Gewerbesteuer	3.000.000		Mehreinnahmen	

Begründung

Die Hebesätze über die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) werden durch die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer- und Gewerbesteuer festgesetzt. Im Entwurf des Haushaltsplans 2021/2022 ist eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer B und Gewerbesteuer vorgesehen. Zur Festsetzung dieser Hebesätze ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer- und Gewerbesteuer vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Hebesätze wurde dem Gemeinderat ausführlich dargelegt und erläutert, u. a. im Rahmen

- der Reden des Oberbürgermeisters und des Finanz- und Wirtschaftsbürgermeisters zur Einbringung des Doppelhaushalts 2021/2022 am 30.03.2021
- des Vorberichts zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022.

Die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer sind zudem als Maßnahmen Nr. 17 und 18 im Haushaltssicherungskonzept 2021 - 2025 (GR-Drs 21/010/06) enthalten.

In den Einzelsteuergesetzen, Grundsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz, ist bestimmt, dass der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Eine zum 01.01.2021 rückwirkende Anpassung der Hebesätze ist somit gemäß § 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG zulässig.

gez.

Alexander Kreher
Bürgermeister

Anlage